

JANUAR 2019

DEG: Versorger-Insolvenz führt Kunden in die Ersatzversorgung

Schon wieder rutscht ein Energieversorger in die Insolvenz. Prominente Beispiele sind die Teldafax- und Flexstrom-Pleite aus 2011 bzw. 2013. Jetzt hat das nahe Heilbronn angesiedelte Unternehmen mit dem hochtrabenden Namen [Deutsche Energie GmbH \(DEG\)](#) das gleiche Schicksal ereilt. Die DEG hatte angeblich 50.000 Kunden, darunter auch im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen erhaltene Aufträge wie z. B. den Deutschen Bundestag und die Stadt Erfurt.

Die Kunden müssen sich keine Sorgen um ihre Versorgungssicherheit machen. Haushaltskunden werden automatisch in die [Grundversorgung](#) überführt - jedoch zu allgemeinen Bedingungen und meist deutlich höheren Preisen. Es handelt sich um eine [Ersatz- bzw. Notversorgung](#). Der Grundversorger ist das Energieversorgungsunternehmen, das im örtlichen Netzgebiet die meisten Haushaltskunden mit Strom bzw. Gas beliefert.

Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem der Netzbetreiber die betroffene Abnahmestelle dem Grundversorger zur Ersatzversorgung zuordnet. Passiert dies wie bei der DEG, weil der Netzbetreiber einem Lieferanten das Recht zur Netznutzung entzogen hat, muss der Netzbetreiber unverzüglich alle Anschlussnutzer (Kunden) und den Grundversorger in Textform darüber informieren und auf die Grundversorgung nach [§ 36 EnWG](#) und die Ersatzversorgung nach [§ 38 EnWG](#) hinweisen. Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsabschluss nötig. Sollten Sie betroffen sein, empfehlen wir Ihnen, die Strom- oder Gaszähler abzulesen und den Messwert dem Grundversorger sowie dem Netzbetreiber mitzuteilen. Obwohl Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in höheren Spannungsebenen keine gesetzliche Ersatzversorgung zusteht, bieten die meisten Grundversorger diesen Kunden eine Notversorgung mit Konditionen ähnlich der Grundversorgung an.

Die Preise zur Ersatz- bzw. Notversorgung sind auf der jeweiligen Internetseite des Grundversorgers veröffentlicht. Die Ersatzversorgung erfolgt maximal drei Monate lang. Während dieser Zeit können Sie jederzeit einen Lieferanten Ihrer Wahl mit der Belieferung beauftragen.

Fazit: Die betroffenen Kunden sind doppelt bestraft. Zum einen durch die zumeist deutlich teurere Ersatzversorgung, zum anderen durch den Verlust eines eventuell noch günstigen Stromlieferungsvertrages mit längerer Laufzeit. Gerne unterstützen wir Sie rund um den Prozess der Ersatzversorgung und der Ausschreibung eines neuen Vertrages.

Marktstammdatenregister erst 2019

Das neue Webportal zum Marktstammdatenregister wird erst zum 31. Januar 2019 fertig, teilte die [Bundesnetzagentur](#) mit. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der technischen Umsetzung musste der Start sei Juli 2017 mehrfach verschoben werden.

Zurzeit können nur Strom- und Gasnetzbetreiber ihr Unternehmen im Webportal zum Marktstammdatenregister registrieren. Allen anderen Marktakteuren und für sämtliche Anlagen und Einheiten wird die Nutzung ab dem 31. Januar 2019 ermöglicht. Da die derzeit bestehenden Meldewege zu diesem Zeitpunkt abgeschaltet werden, können neue Erzeugungsanlagen dann nur noch über das neue Webportal registriert werden. Wie Marktteilnehmer bis dahin ihren Meldepflichten nachkommen können und welche Formulare dafür benötigt werden, hat die Behörde im [Internet](#) zusammengefasst.

Die [Novellierung der Marktstammdatenregisterverordnung](#) ist am 21. November 2018 in Kraft getreten. Insbesondere wurden die Fristenregelungen angepasst, was durch den verzögerten Start des Webportals notwendig wurde.

Das ECOTEC-Team wünscht allen Lesern ein frohes & erfolgreiches neues Jahr!

